

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 32

**Artikel:** Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92419>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856.**

**A.**

**1. Einleitung.**

Die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und die zu deren weiterer Entwicklung erlassenen Reglemente und Verordnungen machen sich immer mehr geltend, und bald dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, wo das Gesetz als durchgeführt betrachtet werden kann. Sind auch einzelne Kantone im Personellen und im Materiel- len noch im Rückstande, so bestreben sie sich doch in ih- rer großen Mehrzahl, die militärischen Bundespflichten zu erfüllen.

Die Klagen über zu große Kostspieligkeit unseres Mi- litärwesens, und der Ruf nach Ermäßigung der dahierigen Budgets wurden im Berichtsjahr weniger laut, als in frühern Jahren, und es ist zu hoffen, daß nach der eben durchlaufenen Krise wegen Neuenburg dieselben vollends verstummen werden.

Die geschichtliche und politische Darstellung dieser Krise ist nicht Sache des gegenwärtigen Berichts, und selbst die Herabzählung der getroffenen militärischen An- ordnungen und der Erfahrungen und Resultate des statt- gehabten Feldzuges muß der nächsten Berichterstattung vorbehalten werden, als wesentlich dem Jahre 1857 an- gehörend, und weil überdies zur Stunde die nöthigen Materialien noch nicht vollständig sind.

Eines muß aber jetzt schon hervorgehoben werden. Die Begeisterung, mit der Alles zu den Waffen griff, die Disziplin und Hingebung, welche die in Dienst be- rufenen Korps an den Tag legten, haben den Beweis ge- liefert, daß wir eine Armee besitzen, auf die wir uns auch in den Tagen der Gefahr verlassen können, und ist der- selben auch in Folge der friedlichen Wendung der Dinge die Gelegenheit nicht zu Theil geworden, sich im wirk- lichen Kampfe zu erproben, so hat uns doch deren ganze Haltung zu der Erwartung berechtigt, daß sie sich sicher- lich auch in diesem bewährt haben würde. Andererseits aber haben uns die jüngsten Ereignisse gezeigt, daß die Schweiz einer starken und gut gerüsteten Armee not- wendig bedarf, wenn sie mit Ehren als freier und selbst- ständiger Staat fortbestehen will. Denn wie hätte die Eidgenossenschaft den Zumuthungen des Auslandes, zu- mal wenn diese mit bewaffneten Demonstrationen verbun- den worden wären, widerstehen, wie hätte sie mit Erfolg ihr Recht und ihre Ehre, so wie es geschehen, behaupten wollen, wenn sie sich nicht auf ein schlagfertiges Heer hätte stützen können? — Mögen also sowohl der Bund als die Kantone den militärischen Einrichtungen auch fortan alle Aufmerksamkeit schenken und stets auf deren Vervollkommnung hinarbeiten.

**2. Militärgeetze der Kantone.**

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Mi- litärgegebung mit derjenigen des Bundes in Einklang zu bringen. Am Schlusse des vorigen Jahres waren in dieser Beziehung noch im Rückstande: Schwyz, Obwal- den, Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden, Tessin und Genf. Im Berichtsjahre wurden die Militärgeetze von Schwyz und Tessin zum Abschlusse gebracht. Die-

jenigen von Obwalden, Graubünden und Genf sind hän- gend. Freiburg und Basel-Landschaft haben noch keine Entwürfe eingereicht. Es ist zu wünschen, daß ohne län- gern Verzug alle Kantone ihrer diesfälligen Obliegen- heit nachkommen.

Die Frage, wo ein Wehrpflichtiger, der sich in einem andern als seinem Heimathkanton aufhält, seine Wehr- pflicht zu erfüllen habe, hatte in den letzten Jahren zu einer Reihe von Konflikten zwischen einzelnen Kantonen und zu Beschwerden zwischen Bürgern und Militärbehör- den geführt. Während nämlich die meisten Kantone, sich streng an die Bestimmung der Art. 144 u. 145 der eidg. Militärorganisation haltend, Angehörige anderer Kan- tone bei sich nur dann zum Militärdienste verhielten oder mit Militärsteuern belegten, wenn sie im Kanton förm- lich niedergelassen waren, gingen einzelne Kantone wei- ter und griffen auch auf solche Wehrpflichtige, die sich nur vorübergehend in ihrem Gebiete aufhielten. In Folge dessen kam mancher Bürger in die Lage, gleichzei- tig an zwei Orten Dienste leisten oder Steuern bezahlen zu sollen.

Im Berichtsjahre haben wir diese Anstände erledigt, und, wie wir hoffen, auf eine Weise, daß auch für die Zukunft die betreffende Frage ein für allemal geregelt sein sollte.

Wir gründeten unsern Entscheid lediglich auf die Ar- tikel 144 und 145 der eidg. Militärorganisation, welche lauten:

„Art. 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelas- sen ist.

„Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Be- hörde des Kantons, in welchem er niedergelassen ist, in einem andern Kanton Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

„Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflich- tige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

„Art. 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund ei- ner theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Mi- litärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.“

(Fortsetzung folgt.)

**Zu verkaufen.**

Sehr billig: eine in vorzüglichem Zustande erhaltene große und kleine Uniform sammt Reitzzeug u. s. w. für einen Dragoneroffizier. Zu erfragen bei der Expedition dieser Zeitung.

**Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung in Basel.**

**Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.**

- Aster**, die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. Aus- gabe. 1. Lieferung Fr. 6. 70.
- Dwyer**, neue Systeme der Feld-Artillerie- Organisation 10. 70.
- Feller**, Leitfaden für den Unterricht im Ter- rainaufnehmen 3. —